
Motion	Kanalisationsreglement
Eingereicht durch	LPRR; K. Müller / M. Ebinger
Eingereicht am	13. Juli 1988
Gemeindeversammlung	12. Dezember 1988
	11. Dezember 1989
	10. Dezember 1991

Motion

Motion Kanalisationsreglement

Sehr geehrter Gemeindepräsident, werte Gemeinderäte

Aufgrund der Diskussion um die Kanalisationsanschlussgebühren im übrigen Gemeindegebiet anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 1988 reicht die LPRR folgende Motion ein:

Es sei zu prüfen, ob das bestehende Kanalisationsreglement so abgeändert werden kann, dass Grundeigentümer im übrigen Gemeindegebiet und im eingezonten Gebiet in bezug auf die Kanalisationsanschlussgebühr gleich behandelt werden.

Begründung:

Das 1982 genehmigte neue Kanalisationsreglement sah eine unterschiedliche Kostenbeitragspflicht für Anschlüsse im eingezonten Gebiet bzw. der SPV-Zone und im übrigen Gemeindegebiet vor. Die Bestimmungen im neuen Kanalisationsreglement stützten sich dabei auf §24 des Baugesetzes des Kantons Zug, wonach der Gemeinde keine Kosten für Kanalisations- oder Strassenbauten im übrigen Gemeindegebiet bzw. in der SPV-Zonen anfallen dürften.

Bekanntlich wurden diese Vorschriften durch das Verwaltungsgericht des Kantons Zug im Entscheid Schwerzmann gegen Gemeinde Risch betreffend Industriehalle in der SPV-Zone umgestossen und als Verstoss gegen Art. 4 BV behandelt. Das Bundesgericht, welches diesen Entscheid nur noch auf Willkür überprüfen konnte, stützte das Urteil des Verwaltungsgerichtes, so dass in dieser Sache höchstrichterlich entschieden worden ist.

Folglich verstösst auch die Regelung der unterschiedlichen Behandlung von Kanalisationsanschlüssen im neuen Kanalisations-

Seite 2/2

reglement gegen die in BV 4 geforderte Gleichbehandlung aller Bürger. In der Tat ist es nicht einzusehen, warum für ein 3-Familienhaus im übrigen Gemeindegebiet 5 bis 10-mal mehr Anschlussgebühren bezahlt werden müssen, als für gleichwertige Objekte im eingezonten Gemeindegebiet. Hier gilt es zu beachten, dass die Hauseigentümer im Übrigen Gemeindegebiet vor Inkrafttreten des Zonenplanes auf legale Weise eine Baubewilligung erhielten und erst nachträglich mit der Zonenplanung in das sogenannte übrige Gemeindegebiet versetzt wurden. Das Argument, die Besitzer von Liegenschaften im übrigen Gemeindegebiet hätten das Land billig erworben und es sei ihnen folglich eine höhere Anschlussgebühr zuzumuten, ist unzutreffend. Vor Genehmigung des Zonenplanes waren die Landpreise im ganzen Gemeindegebiet ausgeglichen. Die Landerwerber bezahlten damals für Land in Holzhäusern, Buonas oder Oberrisch mehr oder weniger den gleichen Preis wie im Zentrum von Rotkreuz. Erst die Einführung des Zonenplanes bewirkte die enormen Landpreisunterschiede zwischen Bauzone und übrigen Gemeindegebiet.

Da die Motion rechtzeitig eingereicht wurde, kann sie an der Gemeindeversammlung vom Dezember behandelt werden. Wir hoffen auf eine positive Stellungnahme des Gemeinderates.